



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1015 Wien, Schuberting 14, Postfach 26
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion 1 - Recht
z. Hdn. Hrn. Mag Rainer Hinterleitner

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 22. Mai 2009

GZ: BMLFUW-LE.4.1.5/0006-I/3/2009

Stellungnahme zum Entwurf des Geodateninfrastrukturgesetz - GeoDIG

Die ÖVGW als Interessensvertretung der Trinkwasserversorger Österreichs dankt für die Übermittlung des obgenannten Entwurfes des GeoDIG und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu § 3 (1) Z 9:

Der sehr weit gefasste Begriff der öffentlichen Geodatenstellen wird unserer Meinung nach, bei der konkreten Durchführung für Unklarheiten sorgen, da sich die Verpflichtungen immer an alle öffentlichen Geodatenstellen richten. Hier sollte zumindest noch unterschieden werden zwischen „aktiven“ öffentlichen Geodatenstellen die Daten aktiv erheben und verwalten und „passiven“ öffentlichen Geodatenstellen (lit a und b) die an anderer Stelle vorhandene Daten einsammeln und für bestimmte Zwecke aufbereiten (zB Umweltpolitik, Berichtspflicht nach Brüssel).

Zu § 3 (1) Z 9:

In den Erläuterungen ist klar gestellt, dass die Wasserversorgung als öffentliche Dienstleistung jedenfalls unter öffentlicher Geodatenstelle einzuordnen ist. Da manche Wasserversorger auf Basis eines Landesgesetzes errichtet sind, ist zu prüfen, weshalb davon ausgegangen wird, dass durch Landesgesetze errichtete Stellen nicht unter diese Bestimmungen fallen.

Zu § 5 (3):

§ 5 schreibt vor, dass öffentliche Geodatenstellen die Daten interoperabel zur Verfügung stellen müssen – durch Anpassung oder Transformationsdienste. Zu diesem Zweck schreibt Art. 10 (1) der EU Richtlinie vor, dass der Mitgliedsstaat Informationen, Daten und Codes für die Transformationsdienste Behörden oder Dritten ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt werden. Die Formulierung des § 5 (3) ist unklar, da diese Informationen, Daten und Codes (als Grundlage für

Sachbearbeiter
Name Dipl-HTL-Ing Manfred Eisenhut
Tel +43/1/513 15 88 –DW 19
E-mail eisenhut@ovgw.at

ZVR 818158001
DVR 0201189 UID ATU 37166106
F:\wasser\Gesetzestexte\Stellungnahme zur GeoDIG.doc



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1015 Wien, Schuberting 14, Postfach 26
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

die Transformationsdienste) – unserer Meinung nach - von „passiven“ öffentlichen Geoinformationsstellen (siehe Kommentar zu § 3) zur Verfügung gestellt werden sollten und sich alle anderen „aktiven“ öffentlichen Geodatenstellen bei der Transformation der Daten dieser Informationen bedienen müssen. Die derzeitige Formulierung würde zB bedeuten, dass ein Wasserversorger seine Informationen und Daten uneingeschränkt jeder anderen öffentlichen Geodatenstelle (zB einem Sozialversicherungsträger) zur Verfügung stellen muss. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Absatz dahingehend abzuändern, dass die Koordinierungsstelle gemäß § 12 die Informationen, Daten und Codes für die Transformationsdienste uneingeschränkt zur Verfügung stellen muss. Weiters wird vorgeschlagen, den Begriff „Codes“ genauer zu definieren.

Zu § 6 (3):

Hier wird definiert, dass öffentliche Geodatenstellen für die vorhandenen Geodaten Netzdienste zu schaffen und zu betreiben haben. Abs 3 legt fest, dass dieser Netzdienst öffentlich über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein muss. Dieser Absatz erscheint uns unter Berücksichtigung des § 7 (1) entbehrlich, da dort sowieso definiert wird, dass die öffentlichen Geodatenstellen ihre Netzdienste zu verknüpfen und der Zugang über das Geo-Portal INSPIRE zu ermöglichen haben.

Zu § 7 (1):

Hier ist offen, wer das Geo-Portal INSPIRE schafft und betreibt. Die Wasserversorger können zwar ihre Daten transformieren und zur Verfügung stellen, allerdings können sie kein österreichweit zusammenhängendes Netzwerk aufbauen und betreiben.

Zu § 8 (1):

Die Wasserversorgung hat eine große Bedeutung für die Volksgesundheit und unterliegt daher einem hohen Risiko. Daher muss unbedingt ausgeschlossen werden, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen Anlagedaten erhält. Es bestehen hohe Sicherheitsanforderungen die auch durch diverse Arbeitskreise der Kommission zur Sicherheit von Infrastrukturanlagen unterstrichen werden. Es wäre für die Wasserversorgungsunternehmen eine große Erleichterung, wenn von vorne herein klargelegt würde, dass die zusammenhängenden Anlagedaten einer Wasserversorgungsanlage nicht für den uneingeschränkten öffentlichen Zugang freigegeben werden. Die Abwägung des öffentlichen Interesses im Einzelfall sollte sich nur auf einzelne (zB sichtbare) Objekte und kurze Leitungsabschnitte (Leitungsausgänge für Bauarbeiten) beziehen.

Weiters wäre es eine Erleichterung, wenn klar gestellt wäre, mit welchem Verfahren der Zugang der Öffentlichkeit beschränkt werden darf und wer diese Entscheidung zu treffen hat. Mit einer derartigen Festlegung könnte die Arbeit der Schlichtungsstelle von vorne herein minimiert werden.

Zu § 9 (1) und (3):

In Absatz 1 sollte der Zusatz „zu Zwecken der Datenrecherche und zur Ansicht“ eingefügt werden, um klar zu stellen, dass nicht direkt mit den Daten gearbeitet werden kann.

Seite 3



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1015 Wien, Schuberting 14, Postfach 26
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

Der letzte Satz des Absatzes 3 sollte gestrichen werden, da er nur zu Unklarheiten führt. Es ist uns insbesondere nicht klar, was die geltenden Buchführungsgrundsätze für Wasserversorger sind.

Zu § 10:

Aus den Erläuterungen entnehmen wir, dass mit diesem § eine Unterscheidung zwischen öffentlich zugänglichen Geodaten und den Daten die öffentliche Geodatenstellen untereinander nutzen getroffen werden soll. Da gemäß § 8 (2) die Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geoinformationsdaten eng auszulegen sind, ist nicht nachvollziehbar, welche zusätzlichen Metadaten die Wasserversorger hier anderen öffentlichen Geodatenstellen zur Verfügung stellen sollen. Außerdem sind die öffentlich zugänglichen Metadaten bereits durch die EU Verordnung 1205/2008 als Mindestanforderung definiert. Die Beurteilung ob es sich bei der anfragenden öffentlichen Geodatenstelle um eine berechnete Stelle aus einem anderen Mitgliedsstaat handelt oder nicht, bleibt hier offensichtlich beim Wasserversorger.

Wir schlagen vor, den § 10 (1) dahingehend zu ändern, dass er sich nur mehr an öffentliche Geodatenstellen gemäß § 3 Z 9 lit. a und b richtet, da es eine Aufgabe der Bundesbehörde ist Geodaten mit den Behörden anderer Mitgliedsstaaten auszutauschen. Weiters sehen wir in Absatz 3 eine Gefahr dahingehend, dass hier Beschränkungen durch den Hinweis auf das praktische Hindernis fast nicht möglich sein werden. Dadurch müsste der Wasserversorger auch sensible Daten zur Verfügung stellen. Weiters muss es eine Klarstellung für die betroffenen öffentlichen Geodatenstellen geben, wie „solche anderen Stellen oder entsprechende Stellen nach den die INSPIRE-Richtlinie umsetzenden Ländergesetzen“ identifiziert werden können.

Zu § 14:

Dies soll die Umsetzung des Artikels 21 der EU Richtlinie sein, welcher sich allerdings eindeutig an den Mitgliedsstaat richtet. Da in diesem Gesetzesentwurf öffentliche Geodatenstellen so definiert sind, dass auch die WVU's umfasst sind, ist die Frage wie die praktische Umsetzung gemeint ist. Da sich der Artikel 21 an den Mitgliedsstaat richtet, sollte hier die Überwachungstätigkeit und Berichtspflicht auf Bundesdienststellen (§ 3 Z 9 lit a und b) eingeschränkt werden.

Mit dem Ersuchen der Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

i. V. Dipl-HTL-Ing Manfred Eisenhut
Bereichsleiter Wasser